

Auswertung des Papiers „TTIP und die sozialdemokratischen Grundwerte – ein Konflikt?“ der Grundwertekommission beim Parteivorstand der SPD, Januar 2015

<u>Thesen</u>	<u>Replik</u>
<p>2. <u>Worum geht es?</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • TTIP geht über die Regelung der reinen Handelsbeziehungen hinaus und <u>greift in die interne Wirtschaftsverfassung</u> sowohl Europas als auch der USA ein. TTIP zielt auf Gestaltung des europäischen wie auch des amerikanischen Marktes selbst. 	<ul style="list-style-type: none"> • Völkerrechtliche Verträge binden die Vertragsparteien, müssen aber die Vorgaben der jeweiligen Verfassung / Wirtschaftsverfassung wahren.
<ul style="list-style-type: none"> • In TTIP werden inländische Regulierungsmaßnahmen, die von ausländischen abweichen, als <u>nicht tarifäres Handelshemmnis verstanden</u>, das unter den Regelungsanspruch des Abkommens fällt. Das <u>reicht weiter als das klassische Verständnis von Freihandel</u>, indem Handelsschranken zwischen Staaten aufgehoben werden, die aber in ihren politischen Entscheidungen souverän bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht zutreffend ist die Annahme, es würde mit TTIP ein neues „Freihandelsverständnis“ begründet, das anders als bisher auf die Abweichung inländischer von ausländischen Regulierungsmaßnahmen abstelle. Vielmehr ist die <u>Kooperation von Staaten im Bereich innerstaatlicher Regulierung</u> zumindest seit Entstehen des <u>WTO-Rechtsrahmens</u> ein wichtiger Bestandteil der Handelspolitik. Dabei geht es aber nach wie vor nicht um das Nivellieren von Unterschieden, sondern um Transparenz und um die Suche nach Gemeinsamkeiten. • TTIP soll unnötige nicht-tarifäre Handelshemmnisse abbauen helfen, allerdings keinen Binnenmarkt schaffen. • Die Regelungshoheit beider Seiten wird gewahrt.
<ul style="list-style-type: none"> • TTIP und CETA sind Zeichen einer <u>Handelsarchitektur im Sinne einer Res privata</u>, die von privaten Marktakteuren selbst verwaltet wird. • Markanter Beweis sind die Investor-Schiedsverfahren, die als private Gerichtsbarkeit organisiert werden sollen und die letzte Kontrolle über die gesamte Architektur ausüben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Dies geht vom grundlegenden Missverständnis aus, dass der deutsche und der europäische Gesetzgeber durch TTIP die Gestaltung der rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für den Handel in <u>private Hände</u> geben würde. Das ist nicht der Fall. Der einzige Beleg, den die Grundwertekommission dafür anführt, sind die im Mandat enthaltenen Investitionsschutzbestimmungen samt ISDS Verfahren. Dieser Teil des Mandates taugt dafür nicht als Beleg, Schiedsgerichte – wenn sie denn in TTIP verankert würden – keinerlei Kompetenz haben, Gesetze oder Verordnungen zu ändern, sondern ggf lediglich über Schadenersatz zu entscheiden, und das auch nur unter stark

<ul style="list-style-type: none"> • TTIP und CETA streben nach <u>Angleichung der Handelspartner</u>. Der politische Entscheidungsprozess über die inländischen Marktgegebenheiten wird eingeschränkt. 	<p>eingeschränkten Bedingungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • TTIP und CETA streben <u>nicht nach „Angleichung der Handelspartner“</u>. Vielmehr sollen bessere vereinbare Regelungen geschaffen werden, wo dies möglich und in beiderseitigem Interesse liegt. Der politische Entscheidungsprozess über die inländischen Marktgegebenheiten wird <u>nicht eingeschränkt</u>. Dies ist im Mandat verankert, aber auch im EU-Kapitelentwurf zu regulatorischer Kooperation (Art. 1 Abs. 2): „The provisions of this Chapter do not restrict the right of each Party to maintain, adopt and apply measures to achieve legitimate public policy objectives ... at the level of protection that it considers appropriate, in accordance with its regulatory framework and principles. • Viele Standards und Normen auf beiden Seiten des Atlantiks verfolgen vergleichbare Ziele und gewährleisten den gleichen Sicherheitsstandard (bspw. Sicherheitsgurte in Autos und Flugzeugen, die aber unterschiedliche Anbringungsrichtungen vorsehen). Wenn sie den gleichen Schutzstandard gewähren, könnten sie gegenseitig anerkannt werden. Insbesondere KMU sehen sich oft unüberwindbaren Hürden ausgesetzt, wenn sie ihre Produkte auf dem US-amerikanischen Markt anbieten wollen. Im transatlantischen Handel gibt es viele unnötige Hürden, viel überflüssige Bürokratie in Form von doppelten Zulassungen und Tests. Genau diese Hindernisse sollen – neben den Zöllen – angegangen werden, ohne Absenkung von Schutzstandards geben. • In globaler Betrachtung geht es darum, sozialdemokratische Grundwerte besser als bisher durchzusetzen: Denn die transatlantische Verhandlungen bergen sogar die Chance, Schutzstandards global zu prägen, Maßstäbe für Nachhaltigkeit und Arbeitnehmerschutz zu setzen und gleichzeitig Handel und Investitionen, Arbeitsplätze und Wachstum zu fördern. Genau dieses Ziel ist im EU-Mandat in Ziffer 31 „Handel und nachhaltige Entwicklung“ angelegt
--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine <u>private transatlantische Superregulierungsinstanz</u>, die jeder demokratischen Kontrolle entzogen ist, geschaffen. Das durch wirtschaftliche Überlegungen und Bewertungen geprägte Angleichungsbestreben schränkt die politischen Entscheidungsspielräume deutlich ein. Politisch Verantwortliche geben ihre Handlungskompetenz an Private ab. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird <u>keine Superregulierungsinstanz</u> geschaffen. Siehe den Textvorschlag der EU, wonach das Regulierungsgremium keine Entscheidungs- und keine Regulierungskompetenz hat. Es wird auch keinerlei Handlungskompetenz an Private abgegeben. Die EU-internen Regulierungsverfahren, wie sie im EU-Vertrag vorgesehen sind, gelten uneingeschränkt weiter.
<p>3. <u>Welche Gründe sprechen für ein Freihandelsabkommen, inwiefern geht TTIP darüber hinaus und welche Chancen birgt es?</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Heute dominieren gleichartige Technologien, sind natürliche Ressourcen weitaus weniger entscheidend, sinken Transportkosten, lässt die Digitalisierung räumliche Distanz verschwinden. Vor dieser Kulisse bietet <u>Freihandel durchaus noch große Chancen</u> für einen wirtschaftlichen Aufschwung. Denn durch globalen Handel öffnet sich dann für jede einzelne Volkswirtschaft ein großer Markt mit großen Absatzchancen. Allein die Größe des Marktes bietet schon Kostenvorteile, die das Angebot an Gütern verbilligt und damit Nachfrage sowie Wachstum und Beschäftigung erzeugt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wird geteilt. Handel setzt seit Menschengedenken wirtschaftliche Impulse. Die deutsche Exportwirtschaft ist zentrale Stütze der Gesamtwirtschaft, insbesondere des exportstarken deutschen Mittelstands und sichert Millionen von Arbeitsplätzen. Die <u>USA könnten sich zu einem Konjunkturmotor für die deutsche Wirtschaft entwickeln</u>. Dank des Aufschwungs könnte sich die traditionell starke Stellung deutscher Industrieunternehmen in Branchen wie dem Maschinen- und Anlagenbau in den kommenden Jahren beim Export in die USA besonders auszahlen.
<ul style="list-style-type: none"> • Für <u>kleinere Unternehmen</u>, die nicht wie multinationale Großunternehmen mit starker Marktmacht und hohen Skalenerträgen vom Freihandel profitieren, kommt es insbesondere darauf an, innovative Nischen auf dem Weltmarkt zu finden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht nur Großunternehmen, sondern auch <u>potentiell exportstarke Mittelständler</u> bekommen neue Chancen. Vom Abbau von Bürokratiehürden profitieren kleinere Unternehmen überproportional. DEU Unternehmen sind innovativ, ihnen bieten sich besondere Chancen in den USA.
<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland profitiert offensichtlich von offenen Märkten, es hat bisher ca. <u>130 bilaterale Freihandelsabkommen</u> abgeschlossen, davon 14 mit Staaten in der EU. Aber keines dieser Abkommen sah bislang einen so weitgehenden Eingriff in Regulierungsvorschriften vor wie CETA und TTIP. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kapitel bedarf der inhaltlichen Überarbeitung. Es stimmt nicht, dass Deutschland 130 bilaterale Freihandelsabkommen abgeschlossen hat. Aussenhandelspolitik ist eine Gemeinschaftskompetenz. Es ist zu vermuten, dass die Autoren hier bilaterale Investitionsschutzverträge meinen.
<ul style="list-style-type: none"> • Die bislang ausgewiesenen <u>Wachstums- und Beschäftigungseffekte</u> sind allerdings nicht nennenswert und dürften von anderen Faktoren wie der Konjunktur weit in den Hintergrund gestellt werden. Sie sind nicht überzeugend genug, um die für die 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Aufrechnen von Handelsabkommen und Währungspolitik geht an der Sache vorbei. Es gibt viele Argumente für und wider feste und flexible Wechselkurse. Ob administrative Begrenzungen von Wechselkursschwankungen mehr Wachstum

<p>Umsetzung von TTIP erforderlichen Anpassungen und die damit verbundene Preisgabe politischer Regulierungen zu rechtfertigen. <u>Begrenzung der Wechselkursschwankungen</u> zwischen Euro und Dollar deutlich mehr zu den genannten wirtschaftlichen Vorteilen beigetragen.</p>	<p>und Wohlstand bringen, ist nicht erwiesen.</p>
<p>Politische Bewertung der Gründe und Möglichkeiten von TTIP</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • 1) Kann man mit TTIP mehr Einfluss auf eine positive Gestaltung der Globalisierung im Sinne der sozialdemokratischen Grundwerte nehmen? Das Argument verweist auf TTIP als Hebel, um (politische, normative) Regeln in der globalisierten Wirtschaft durchzusetzen. Dass auf diese Weise der Westen mit seinen höheren Standards auch entsprechende Normen in den Ländern durchsetzen kann und will, die davon weniger haben, z.B. bei Arbeitnehmerrechten, Verbraucherrechten, Umweltstandards, <u>müsste sich allerdings im Verhandlungsmandat der EU für TTIP widerspiegeln.</u> • 2) Schafft man mit TTIP für mittelständische Unternehmen der europäischen / deutschen Industrie einen besseren Zugang auf dem amerikanischen Markt, was einen wirtschaftspolitischen Vorteil bedeutete? Für KMU ist die Abschaffung eines niedrigen Zoll-Niveaus relevant, mehr aber noch sind es die nicht-tarifären Marktzugangsregulieren, wie die unterschiedlichen technischen Normen (Bsp. Elektroindustrie). Sie müssen allerdings von politischen Regulierungen unterschieden werden. • 3) Belebt TTIP die transatlantische Partnerschaft mit neuem Leben und normativer Kraft in einer Welt im Umbruch? TTIP ist der Versuch, aus der Blockade der internationalen / multilateralen Handelsabkommen herauszukommen, und soll als 	<ul style="list-style-type: none"> • Ist im Verhandlungsmandat verankert, siehe z.B. Rz. 8: “In dem Abkommen sollte anerkannt werden, dass die nachhaltige Entwicklung ein vorrangiges Ziel der Vertragsparteien ist und dass sie anstreben, die Einhaltung internationaler Übereinkünfte und Normen in den Bereichen Umwelt und Arbeit zu gewährleisten und zu erleichtern, wobei ein hohes Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzniveau im Einklang mit dem Besitzstand der EU und den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gefördert werden soll. • KMU dürften überproportional vom Abbau unnötiger Handelshemmnisse wie doppelter Testanforderungen, Zertifizierungs- und Produktzulassungsanforderungen profitieren. Große Unternehmen produzieren häufig auf dem US-Markt nach US-Standards und sind bereits auf dem US-Markt vertreten. Die Unterscheidung zwischen technischen Regelungen Normen und „politischen Regulierungen“ ist unklar. Es geht sowohl um eine engere Kooperation der Standardssetzer (also privater Organisationen, die Standards/Normen im technischen Bereich setzen, z.B. CEN-CENLEC), als auch im Bereich von Regulierungen, also z.B. EU-Richtlinien und Verordnungen und delegierte Rechtsakte, die dienstleistungs- und produktbezogene Vorgaben treffen. • Wird geteilt.

<p>Impuls für andere Abkommen wirken. Durch eine erhöhte globale Marktmacht für europäische und US- amerikanische Unternehmen kann das Abkommen <u>nicht nur technische Standards setzen und die Produktion in den beiden Wirtschaftsräumen billiger machen</u>, sondern auch <u>globale Maßstäbe beeinflussen</u>. Das ist mit Blick auf die zunehmende Rolle anderer Wirtschaftsräume wie China oder Asien insgesamt global von großer Bedeutung. TTIP kann daher ein <u>Beitrag zur Solidarität zwischen Europa und den USA</u> sein, die strategische Partnerschaft zwischen ihnen in einer unsicheren Welt stärken. Wenn das so ist, sollte sich diese Partnerschaft auch im Sinne der Demokratie positiv auswirken.</p>	
<p>4. <u>Weichenstellungen im TTIP, die mit sozialdemokratischen Grundwerten und Grundüberzeugungen nicht vereinbar sind</u></p>	
<p>1) <u>Der Primat der Politik über die Wirtschaft wird eingeschränkt</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein geltende Regeln müssen demokratisch gesetzt werden. Die Aushandlungsprozesse waren aber bislang intransparent, nicht offen für alle betroffenen Interessen und behindern eine qualifizierte Mitsprache des Parlaments. 	<ul style="list-style-type: none"> • TTIP bindet als völkerrechtlicher Vertrag die Vertragsparteien und enthält Verpflichtungen und Rechte nur für die Vertragsparteien selbst (non-self executing)/Ausnahme allenfalls Investitionsschutz mit ISDS. • Die EU-internen demokratischen Verfahren für das Setzen allgemein geltender Regeln gelten uneingeschränkt fort.
<ul style="list-style-type: none"> • Die Geheimhaltung verstößt gegen demokratische Selbstverständlichkeiten. Anders als in Demokratien üblich, wo Gesetzesentwürfe öffentlich zugänglich sind und parlamentarisch beraten werden, <u>bleiben die TTIP-Verhandlungsdokumente geheim</u>. Eine <u>zeitnahe Intervention der Abgeordneten des Parlaments wird durch die Geheimhaltung unmöglich gemacht</u>. Weil die Abgeordneten nach Verhandlungsabschluss <u>nur noch Ja oder Nein zum gesamten Abkommen sagen dürfen</u>, sind <u>Änderungen am Vertrag praktisch nicht mehr durchsetzbar</u>. Daher ist die Forderung nach mehr Transparenz vorrangig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aussagen in diesem Abschnitt sind unzutreffend. • Die TTIP-Verhandlungsdokumente der EU werden von der Europäischen Kommission ins Internet gestellt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Transparenzinitiative von KOM'in Malmström vom November 2014). • Das TTIP-Verhandlungsmandat wurde mit einstimmigen Beschluss des Rats am 9. Oktober 2014 veröffentlicht. Der CETA-Text steht seit dem 26. September 2014 im Internet zur Verfügung. • Das Europäische Parlament erhält EU-Verhandlungsdokumente von der Europäischen Kommission und wird im INTA über den Stand der Verhandlungen fortlaufend informiert. <u>Das EP nimmt in den laufenden Verhandlungen Stellung</u>. Hierzu 23. Mai 2013 eine Entschließung

	<p>verabschiedet, eine weitere Entschließung des EP steht im Mai diesen Jahres an. Das EP muss dem Abkommen zustimmen, damit es in Kraft treten kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Deutsche Bundestag erhält <u>alle der Bundesregierung vorliegenden Verhandlungsdokumente unverzüglich übermittelt</u>. Der Bundestag erhält alle <u>Drahtberichte über Sitzungen in Brüssel, in denen TTIP zwischen Rat und EU-Kommission diskutiert wird</u>. • Die Bundesregierung verfasst für den Bundestag <u>Berichte zu Einzelthemen der Verhandlungen</u> (Berichte über jede Verhandlungsrunde, Berichte über Einzelthemen wie Datenschutz, Regulatorische Kooperation, Berichte über die konsolidierten Texte im Leseraum in Brüssel). • Die Bundesregierung hat <u>seit Beginn der Verhandlungen im Jahr 2013 bis heute 625 Fragen aus dem Deutschen Bundestag beantwortet</u>. Der Deutsche Bundestag hat die Möglichkeit, sich in die laufenden Verhandlungen über Stellungnahmen nach EuZBBG einzubringen und so Einfluss auf die Positionierung der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission in den laufenden Verhandlungen zu nehmen. Hiervon hat der BT bislang nicht Gebrauch gemacht. • <u>Im Vergleich:</u> Handelt die Bundesregierung selbst völkerrechtliche Verträge aus, ist im Grundgesetz lediglich vorgesehen, dass der Bundestag gemäß Art. 59 Abs. 2 GG <u>nach Vorliegen eines ausverhandelten Ergebnisses</u> in der Form eines Bundesgesetzes beteiligt wird. <u>Im Rahmen der Verhandlungen der TTIP ist der BT deshalb wesentlich weit gehender eingebunden, als dies bei von DEU verhandelten völkerrechtlichen Verträgen der Fall wäre.</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Der Gesetzgeber der Zukunft darf in grundlegenden Bereichen des Zusammenlebens und Gemeinwohls <u>nicht unzulässig gebunden werden durch den völkerrechtlichen Charakter und die vorgesehene Beteiligung eines demokratisch nicht verantwortlichen, von „Experten“ besetzten „Rates für regulatorische Kooperation“</u>. 	<ul style="list-style-type: none"> • Regulatorische Kooperation wird seit Jahrzehnten auf internationaler und bilateraler Ebene praktiziert, allerdings mit wenig Erfolg. Durch Institutionalisierung der regulatorischen Kooperation mit den USA können Impulse gesetzt werden, um ein weiteres Auseinanderdriften insbesondere im Bereich von technischen Produktstandards zu vermeiden, was wirtschaftspolitisch zu begrüßen ist. Dabei sollte aber sichergestellt werden, dass der

	<p>Handlungsspielraum von Regulierungsbehörden und Gesetzgeber nicht beschnitten wird und von beiden Seiten ein hohes Schutzniveau in der Regulierung angestrebt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • TTIP soll ein Kapitel zur regulatorische Kooperation enthalten um den Austausch von Regulierungsbehörden in Bereichen von gemeinsamen Interesse zu fördern. <u>Dabei soll allerdings die Regulierungsautonomie gewahrt bleiben und auch die jeweils intern geltenden Verfahren weiter Anwendung finden.</u> • Im Rahmen von TTIP werden <u>keine Regulierungsentscheidungen getroffen oder Regulierungen gesetzt. Das vorgesehene Regulierungsgremium hat weder Entscheidungskompetenz über Regulierungsfragen, noch darf es selbst Regulierungen treffen.</u> Es soll den institutionellen Rahmen für den Austausch von Regulierungsbehörden schaffen und die Einhaltung des Kapitels überwachen. Das Regulierungsgremium stellt deshalb <u>keine Gefahr für die Demokratie dar.</u> • Auch ist nicht vorgesehen, dass „Konzerne Gesetze selbst schreiben“. Wie ausgeführt, hat das Regulierungsgremium keine Regulierungskompetenz. Interessenvertreter von NGOs, Gewerkschaften und Verbänden sind auch nicht Teil des Gremiums, sie können sich lediglich mit Vorschlägen für eine engere Kooperation an das Regulierungsgremium wenden.
<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Güter, demokratisch verantwortete und kontrollierte Dienste und Daseinsvorsorge werden eingeschränkt, wenn das vom EU- Ministerrat 2013 er–teilte TTIP-Mandat erfüllt wird, den von der EU-Kommission im Rahmen ihrer Binnenmarktkompetenz vollzogenen Privatisierungskurs zu erweitern und Dienstleistungen „auf dem höchsten Liberalisierungsniveau“ zu binden. • Das TTIP-Mandat bewirkt <u>tendenziell deregulierte Märkte</u>, möglicherweise auch dort, wo Regulierung zur Abwehr gesamtwirtschaftlicher Verwerfungen unabdingbar ist. Die Maßgabe „... im Wesentlichen alle Sektoren und 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Qualität der Daseinsvorsorge bleibt erhalten</u> Im Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission zu TTIP ist verankert, dass die hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge in der EU erhalten bleiben soll (Rz. 19). In diesem Punkt sind sich die Chefunterhändler der Kommission und der USA einig, was sie auch öffentlich bekundet haben. • Im Bereich der Daseinsvorsorge wird es <u>keine neuen Marktzugangsverpflichtungen gegenüber den USA</u> geben. In TTIP wird ein <u>Vorbehalt für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge aufgenommen, der inhaltsgleich mit der entsprechenden</u>

<p>Erbringungsarten“ zu erfassen und „neue Marktzugangsmöglichkeiten“ zu erschließen und Dienstleistungen „auf dem höchsten Liberalisierungsniveau“ zu binden, bedeutet <u>mehr Privatisierung und macht eine Re-Kommunalisierung unmöglich</u>. Dazu trägt auch der vorgesehene transatlantische Ausschreibungszwang bei, in dem durch wettbewerbliche Vergabeverfahren ein effektiver Hebel zur Privatisierung dieser Dienste geschaffen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehr Privatisierung – mit dieser Maßgabe verstößt TTIP gegen den Lissabon-Vertrag der EU, der zum Schutz der kommunalen Ebene verpflichtet. • Problematisch ist auch der Wechsel zu <u>Negativlisten statt Positivlisten</u> wie im Falle des GATS, die die Bereiche der Marktöffnung klar eingrenzen. Negativlisten bedeuten, dass grundsätzlich alle Dienstleistungssektoren als geöffnet gelten, die nicht aufgelistet sind. Hier zeigt sich besonders deutlich, dass der Handel als „res privata“ behandelt wird. Die Beweislast hat, wer öffentliche Unternehmen gründen oder sichern will. 	<p><u>Regelung im seit 1995 geltenden General Agreement on Trade in Services (GATS)</u> ist. Dazu sind ergänzend spezielle Vorbehalte z. B. für die Bereiche der Wasserversorgung und der Bildung geplant. In diesen Bereichen wird Deutschland keine neuen Verpflichtungen zur Marktöffnung übernehmen. Das bedeutet, dass <u>keine Verpflichtungen zur Privatisierung geschaffen werden und die Kommunen auch dort, wo keine Monopole bestehen, unverändert ihre Aufgaben wahrnehmen können</u>. Die Vorbehalte werden so gefasst, <u>dass auch Spielraum für künftige Maßnahmen bleibt, etwa für Rekommunalisierungen</u>. Es wird keine so genannten „Ratchet-Klauseln“ (Sperrklinken-Klauseln) für die Daseinsvorsorge geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Diskussion über die Negativliste geht am Thema vorbei. Dies ist eine technische Frage und für den Verpflichtungsgrad eines Abkommens nicht erheblich. Entscheidend ist, dass nur im gewünschten Maß neue Marktöffnungsverpflichtungen eingegangen und entsprechende Vorbehalte eingebaut werden. Wichtig ist auch, dass der Politikspielraum dort, wo er notwendig ist, erhalten bleibt und in diesen Bereichen auch etwaige Marktöffnungen später zurückgenommen werden können. Deutschland hat dies bei CETA sichergestellt und strebt bei TTIP das gleiche an.
<p><i>2) Das Rechtsstaats-Prinzip wird im Kernbereich der Gleichheit vor dem Gesetz aus-gehöhlt.</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Der als Investorenschutz geplante Teil des Abkommens sieht die Einrichtung von <u>gesonderten privaten Schiedsgerichten</u> (Investor-State-Dispute-Settlement, ISDS) vor. Dies stellt eine Diskriminierung der inländischen Bürgerinnen und Bürger dar, die in ihren Belangen auf den üblichen Rechtsweg angewiesen und zudem als Steuerzahler gezwungen sind, die erheblichen Kosten verlorener Schiedsgerichts-Verfahren zu tragen. Dies verletzt sowohl den Gleichheitsgrundsatz als auch sozialdemokratische Gerechtigkeitsvorstellungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bezeichnung der Schiedsgerichte als privat entspricht nicht den Tatsachen: Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit erfolgt ausschließlich auf der Grundlage <u>völkerrechtlicher Verträge</u>, denen die jeweiligen nationalen Parlamente im Ratifizierungsverfahren zugestimmt haben. In den einzelnen Verträgen ist jeweils geregelt, nach welchen Schiedsverfahrensordnungen Schiedsverfahren durchgeführt werden können. Die Verfahrensordnungen, auf die sich die Verträge im Regelfall beziehen sind zumeist auch durch völkerrechtliche Verträge verabschiedet worden.

- Der Investorenschutz soll entsprechend dem Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (CETA), das als Modell für TTIP gilt, in Streitfällen zwischen Investoren und den beteiligten Staaten durch Schiedskommissionen privater Anwaltskanzleien erfolgen. Dabei werden weitere Rechtsmittel ausgeschlossen und ausländische Unternehmen bzw. inländische Unternehmen mit ausländischen Tochtergesellschaften gegenüber rein binnenwirtschaftlichen Unternehmen bevorzugt, da letztere im Beschwerdefall den üblichen nationalen Rechtsweg beschreiten müssen.
- Investitionsschutz ist nötig und auch in TTIP zu regeln, aber ISDS sind per se nicht nötig. Es gibt begründete Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit solcher Regelungen. ISDS will Willkürverbot, Diskriminierungsverbot und Enteignungsverbot durchsetzen. Das kann auch der Rechtsstaat. International steht der WTO-Streitschlichtungsweg zur Verfügung: Unternehmen bitten ihre Regierung um Klage gegen ein anderes Land. Die darüber hinaus gehenden potenziellen Entschädigungszahlungen wegen demokratisch legitimierten, aber die Rendite mindernden Regulierungsvorschriften verletzen jedoch demokratische Freiheitsrechte.
- Die Auswahl der Schiedsrichter in Investor-Staat-Schiedsverfahren nach ICSID und anderen Verfahrensordnungen erfolgt durch die Streitparteien. Grundsätzlich gilt: Die Parteien dürfen jede Person weltweit auswählen, die sie für fachlich geeignet sowie für unparteilich und unabhängig halten. Ein Vorschlag einer Partei für einen Schiedsrichter kann jedoch wegen unzureichender Qualifikation oder mangelnder Unabhängigkeit von der anderen Partei abgelehnt werden. Als Hilfe bei der Wahl der Schiedsrichter erstellt ICSID eine Liste mit möglichen Schiedsrichtern, die von den Mitgliedstaaten benannt sind.
- Investitionsschutzverträge sahen zunächst nur Staat-Staat-Schiedsverfahren zur Klärung von Streitigkeiten bei der Anwendung vor. Neuere Investitionsschutzverträge sehen daneben Investor-Staat-Schiedsverfahren vor, so dass der Investor selbst unmittelbar gegenüber dem Anlageland auf die Beachtung der Schutzstandards klagen kann. Durch Investor-Staat-Schiedsverfahren wurden Investitionsstreitigkeiten entpolitisiert. Falls nur Staat-Staat-Schiedsverfahren vorgesehen wären, müsste der Heimatstaat des Investors die Ansprüche des Investors in einem Schiedsverfahren gegen den Anlagestaat geltend machen.
- Eine Diskriminierung gegenüber inländischen Bürgern wird auch nicht gesehen: Durch Investitionsschutzverträge können Investoren nur Entschädigung verlangen, nicht, wie Inländer, die Aufhebung der entsprechenden Rechtsakte. Faktisch werden sie damit in ihrer Rechtsverfolgung sogar beschränkt. Die deutschen bilateralen Investitionsschutzverträge enthalten zudem keine Regelungen zum Marktzugang und schützen nur Investitionen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Anlagelandes getätigt wurden. Gesetze des Anlagelandes, die den Schutz der Menschenrechte konkretisieren, Sozial- und Umweltstandards festlegen oder völkerrechtlich verbindliche Beschlüsse umsetzen, müssen daher vom Investor eingehalten werden.

<p>3) Das Prinzip der Multilateralität wird aufgegeben zugunsten bilateraler Interessen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • TTIP als Frage der Handlungsfähigkeit der westlichen Demokratien zu sehen und als Instrument der Durchsetzung außen- und wirtschaftspolitischer Interessen zu entwickeln, kann kein Vorbild für andere Abkommen sein. Weil die Schwellen- und Entwicklungsländer TTIP als Rückzug aus dem multilateralen Abkommen werten, ist das anvisierte Abkommen ein Signal, das dem Ziel einer gerechteren und solidarischeren Weltwirtschaftsordnung widerspricht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Multilaterale Handelsliberalisierung und bilaterale Freihandelsabkommen stehen nicht notwendigerweise im Widerspruch zueinander, sondern sind vielmehr komplementär (vgl. auch World Trade Report 2011: „The WTO and preferential trade agreements: From co-existence to coherence“). • Dies gilt auch für TTIP. Viele Themen, die in modernen Freihandelsabkommen behandelt werden, sind derzeit nicht Gegenstand der WTO-Agenda, so etwa Fragen der regulatorischen Zusammenarbeit, Wettbewerb oder Nachhaltigkeitsstandards (sog. „WTO-plus“-Themen). Umgekehrt können moderne Freihandelsabkommen auch einen Impuls geben für die (stockenden) Handelsgespräche auf multilateraler Ebene.